

T24

Datum 03.04.2025
Bearbeiter: Herr Gerhard Hawaleschka
Gesch-Z.: 105-T12-
3421/2901+15#153939/2025
Hausanschluss: +49 355 4991-1052
Fax: +49 331 27548-3201

Referat T12
Frau Andrea Nitschke

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (40623530000; 0001, 0006 - 0009) in den Gemarkungen Großbahren und Pahlsdorf (Reg.-Nr. 40.036.00/23/1.6.2V/T12)

- Antragsunterlagen vom 29.01.2024
- GG per VIS T12 an T24 vom 22.02.2024
- letzte Nachlieferung vom 06.03.2025

Die übergebenen Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft.

Zur Beurteilung der Belastungen durch Lärm und Schattenwurf wurden die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) sowie der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschemmissionsprognose und die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA-Geräuschemissionserlass) und der Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Erlass) zugrunde gelegt.

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG beabsichtigt in den Gemarkungen Großbahren und Pahlsdorf die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa 4 x SG 7.0-170 mit einer Leistung von je 7,0 MW und 1 x SG 6.6-155 mit einer Leistung von 6,6 MW.

Die geplanten Anlagen in den Gemarkungen Großbahren und Pahlsdorf haben antragsgemäß folgende Randbedingungen:

WEA-Nr.	: 1, 6, 8, 9	7
WEA-Typ	: SG 7.0-170	SG 6.6-155
Rotordurchmesser	: 170,00 m	155,00 m
Nabenhöhe	: 185,00 m	165,00 m
Gesamthöhe	: 270,00 m	242,50 m
Schallleistungspegel	: 107,0 dB(A) (lt. HSA*)	105,0 dB(A) (lt. HSA*)
Nennleistung	: 7.000 kW	6.600 kW

* - Herstellerangaben

Lage der Anlagen entsprechend UTM-Koordinaten (Lagebezugssystem ETRS89/ WGS84) Zone 33:

WEA	Ostwert	Nordwert	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	408.515	5.731.796	Pahlsdorf	2	110
6	409.678	5.730.997	Großbahren	1	40
7	410.160	5.731.197	Großbahren	1	46/3
8	410.824	5.730.956	Großbahren	1	54/3
9	410.734	5.730.297	Großbahren	1	72/3

Die Prognose zur Lärmbelastung (Bericht-Nr.: M240035-DN-01; Stand 29.07.2024) nach dem Interimsverfahren unter Berücksichtigung von zwei vorhandenen WEA zeigt folgende ermittelte Beurteilungspegel sowie die entsprechenden oberen Vertrauensbereichsgrenzen des Gesamtbeurteilungspegels mit einer statistischen Sicherheit von 90 % für die ausgewählten Immissionspunkte der betroffenen Ortslagen:

Immissionspunkt/ Richtwert	Vorbelastung $L_{rV,90} / L_{rV,90ger}$ in dB(A)	Zusatzbelastung $L_{rZ,90} / L_{rZ,90ger}$ in dB(A)	Gesamtbelastung $L_{rG,90} / L_{rG,90ger}$ in dB(A)
IO 01 / 45 dB(A)	27,43 / 27	31,45 / 31	32,90 / 33
IO 02 / 45 dB(A)	28,13 / 28	30,35 / 30	32,39 / 32
IO 03 / 45 dB(A)	31,07 / 31	31,80 / 32	34,46 / 34
IO 04.1 / 45 dB(A)	26,67 / 27	27,73 / 28	30,25 / 30
IO 04.2 / 45 dB(A)	25,77 / 26	30,42 / 30	31,70 / 32
IO 05 / 45 dB(A)	36,40 / 36	34,15 / 34	38,43 / 38
IO 06 / 45 dB(A)	35,00 / 35	33,13 / 33	37,18 / 37
IO 07 / 45 dB(A)	35,10 / 35	29,72 / 30	36,20 / 36
IO 08 / 45 dB(A)	29,12 / 29	38,07 / 38	38,59 / 39
IO 09 / 45 dB(A)	22,47 / 22	36,57 / 37	36,73 / 37
IO 10 / 45 dB(A)	22,23 / 22	34,84 / 35	35,07 / 35

IO 01 - Großkrausnik, Pahlsdorfer Weg 2	IO 06 - Dabern, Dorfaue 10
IO 02 - Großkrausnik, Pahlsdorfer Weg 3	IO 07 - Dabern, Dorfaue 9
IO 03 - Pahlsdorf Nr.12	IO 08 - Großbahren, Dorfplatz 26
IO 04.1 - Pahlsdorf Nr.14 (SO)	IO 09 - Kleinbahren Nr. 9
IO 04.2 - Pahlsdorf Nr.14 (NO)	IO 10 - Gahro, Dorfstraße 1
IO 05 - Dabern, Dorfaue 11	

Dabei wurde folgendes Oktavspektrum für die geplanten WEA 1, WEA 6, WEA 8 und WEA 9 vom Typ Siemens Gamesa SG 7.0-170 im Mode AM0 mit 107,0 dB(A) ohne Zuschläge bzw. $L_{e,max}$ mit 108,7 dB(A) oder L_{WA90} mit 109,1 dB(A) nachts verwendet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,norm} [dB]	89,9	95,9	98,3	98,5	100,9	101,5	96,8	83,0
L _{e,max} [dB]	91,6	97,6	100,0	100,2	102,6	103,2	98,5	84,7
L _{WA,90} [dB]	92,0	98,0	100,4	100,6	103,0	103,6	98,9	85,1

Dabei wurde folgendes Oktavspektrum für die geplante WEA 7 vom Typ Siemens Gamesa SG 6.6-155 im Mode AM0 mit 105,0 dB(A) ohne Zuschläge bzw. L_{e,max} mit 106,7 dB(A) oder L_{WA90} mit 107,1 dB(A) nachts verwendet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{WA,norm} [dB]	83,6	91,1	97,0	98,5	99,6	98,4	92,7	76,9
L _{e,max} [dB]	95,3	92,8	98,7	100,2	101,3	100,1	94,4	78,6
L _{WA,90} [dB]	85,7	93,2	99,1	100,6	101,7	100,5	94,8	79,0

Das Ergebnis der Schallimmissionsprognose verdeutlicht, dass der entsprechende Richtwert für Gebiete mit gemischter Bebauung, in die die jeweiligen Ortsbereiche nach Art der baulichen Nutzung einzustufen sind, von nachts 45 dB(A) an allen betrachteten Immissionsorten eingehalten wird. Als Nacht gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr.

Die Zusatzbelastung ist an allen Immissionsorten, außer IO 08 und IO 09, nicht relevant, da sie 10 dB(A) unter dem entsprechenden Richtwert liegt.

Durch Schattenwurf kommt es zu folgenden Beeinträchtigungen (max. Schattendauer) in den einzelnen Ortslagen:

	Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
	h/d	h/a	h/d	h/a	h/d	h/a
IO 01	00:00	00:00	00:19	11:09	00:19	11:09
IO 02	00:00	00:00	00:20	11:22	00:20	11:22
IO 03	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 04	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 05	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 06	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 07	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 08	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 09	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00
IO 10	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00	00:00

J 01 - Gahro, Dorfstraße 1
J 02 - Gahro, Dorfstraße 2
J 03 - Gahro, Dorfstraße 28
J 04 - Dabern, Dorfaue 11
J 05 - Dabern, Dorfaue 10

J 06 - Dabern, Dorfaue 9b
J 07 - Dabern, Dorfaue 9a
J 08 - Pahlsdorf, Nr. 14
J 09 - Pahlsdorf, Nr. 12
J 10 - Pahlsdorf, Nr. 11

Das Ergebnis der Schattenwurfprognose (Bericht-Nr.: N240035-DN-01; Stand 29.07.2024) verdeutlicht, dass eine Beschattungsdauer (worst-case) von max. 30 h/a bzw. 30 min/d an allen betrachteten

Immissionsorten eingehalten wird bzw. an fast allen Immissionsorten, außer J 01 und J 02, keine Schattenbelastung auftritt.

Im Ergebnis der Prüfung bestehen zum o. g. Vorhaben in den Gemarkungen Großbahren und Pahlisdorf keine Bedenken, da die Belastungen durch Lärm und Schattenwurf unter den entsprechenden Richtwerten liegen.

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Überwachung, Referat T24 Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus (LfU), schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

(Begründung: Nach § 52 – Mitteilungspflicht im Rahmen der Überwachung; dabei wird die Frist von 7 Tagen als erforderlich aber auch als ausreichend erachtet, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können)

2. Durch eine erstmalige Begehung und Revision der errichteten Anlagen (Abnahmeprüfung/Endabnahme), die durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und Bestimmungen des Genehmigungsbescheides gebaut wurden. Der Zeitpunkt dieser Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige der Inbetriebnahme durch das LfU einvernehmlich festgelegt.

(Begründung: Die erstmalige Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage unter Mitwirkung der am Verfahren beteiligten Fachbehörden im Rahmen § 52 BImSchG; Nr. 3.3.1 ff. gem. Runderlasses MLUK und MSGIV vom 11.07.2023)

3. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

(Begründung: Dient als Grundlage für Überwachung gem. § 52 BImSchG)

4. Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann auch der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (Bbg-BauVorIV) genutzt werden.

(Begründung: § 52b BImSchG i. V. m. § 51b BImSchG; problemloser Kontakt mit Betreiber bei Erfordernis)

5. Die endgültige Lage der Anlagen ist dem LfU vor Inbetriebnahme durch eine Kopie der Einmessbescheinigung nachzuweisen.

(Begründung: Bestätigung der Anlagenstandorte als Grundlage der eingereichten Prognosen für Nachweis § 5 (1) BImSchG)

6. Das LfU ist über alle Betriebsstörungen und anderen Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/oder erheblich belästigt werden oder zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort telefonisch (0355 / 4991-1052) oder per Mail (T24@lfu.brandenburg.de) zu unterrichten. Die Meldungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

Angaben zu den Zeiträumen mit technischen Problemen beim Betrieb der WEA (Art, Ursachen, Auswirkungen, eingeleitete Maßnahmen) sind zu dokumentieren und dem LfU auf Verlangen zu übergeben.

(Begründung: Nachweis für § 5 (1) BImSchG)

7. Die WEA sind so zu errichten und zu betreiben, dass ein maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ von 108,7 dB(A) für die Siemens Gamesa SG 7.0-170 bzw. $L_{e,max}$ von 106,7 dB(A) für die Siemens Gamesa SG 6.6-155 im Mode AM0 nicht überschritten wird.

(Begründung: Anhang WKA-Geräuschemissionserlass Ziffer 5.1)

8. Der Nachtbetrieb der WEA ist erst aufzunehmen, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typenvermessung und einer Ausbreitungsrechnung gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommenen Emissionswert für die Siemens Gamesa SG 7.0-170 und Siemens Gamesa SG 6.6-155 gemäß NB 7 nicht überschritten wird.

Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu berücksichtigen.

Alternativ können die WEA auf Antrag bis zur Nachweismessung nachts in einer schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der jeweils genehmigten Betriebsweise liegt.

(Begründung: Anhang WKA-Geräuschemissionserlass Ziffer 5.2 Abs. 3 und 5)

9. Da in einem Abstand $\leq 1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$, hier 532,50 m bzw. 480,00 m, Verkehrswege bzw. öffentlich-rechtliche Wege an den WEA vorbeiführen sowie ein Schießplatz und eine Kompostierungsanlage im Gefahrenbereich liegen, ist die Gefahr durch Eisabwurf und die damit verbundene Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuschließen. Mittels des in den Antragsunterlagen aufgeführten Eiserkennungssystems BLADEcontrol Ice Detector (BID) ist sicherzustellen, dass der Betrieb der WEA bei Eisansatz ausgeschlossen werden kann. Dem LfU ist der Einbau des Eisdetektors an den WEA vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Außerdem sind die Vereinsmitglieder des Schießvereins und die Mitarbeiter der Kompostierungsanlage vor einer erhöhten Gefahr von Eiswurf und Eisfall aufzuklären.

(Begründung: § 5 Abs. 1 Satz 1 Punkt 2 BImSchG)

10. Sollte Eisansatz an den Rotorblättern der WEA detektiert werden, ist die Gondel der jeweiligen WEA so zu drehen, dass der Rotor der WEA 1 parallel zur Bundesstraße B96, der Rotor der WEA 6 parallel zur Landesstraße L56 bzw. der Rotor der WEA 7 parallel zur Kreisstraße K6231 ausgerichtet wird, um ein Herabfallen der abtauenden Eisbrocken auf die jeweiligen Straßen auszuschließen, da der Abstand nicht weit genug ist und damit ein möglicher Eisfall dort weitestgehend verhindert wird. Diese Azimutstellung des Rotors ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers bis zur maximal möglichen Windgeschwindigkeit beizubehalten.

(Begründung: § 5 Abs. 1 Satz 1 Punkt 2 BImSchG i.V.m. Tabelle 6.1 des Gutachtens zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Dabern Nord Antrag I)

11. An allen Zufahrtswegen zu den WEA sind in den Monaten mit wahrscheinlicher Frostgefahr im Abstand von 535 m bzw. 480 m zur jeweils dichtesten WEA Warnschilder mit dem Hinweis auf möglichen Eisabwurf aufzustellen. (Kann ggf. in den vorhandenen Windpark integriert werden.)

(Begründung: Vorsorgemaßnahme i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; $1,5 \times (170,00 \text{ m} + 185,00 \text{ m}) = 532,50 \text{ m}$ bzw. $1,5 \times (155,00 \text{ m} + 165,00 \text{ m}) = 480,00 \text{ m}$)

12. Vor der Inbetriebnahme der Anlagen sind dem LfU die aktuellen Entsorgungsnachweise für während der Errichtung angefallene Abfälle bzw. für entstehende gefährliche Abfälle, bei Entsorgung durch die Wartungsfirma, Wartungsverträge vorzulegen.

(Begründung: entsprechend § 7 KrWG i. V. m. § 52 BImSchG und § 5 Abs. 1 Satz 3 BImSchG)

13. Nach der endgültigen Betriebseinstellung sind die WEA und sonstige im Zusammenhang damit errichtete bauliche Anlagen (z. B. Zuwegungen) vollständig zurückzubauen. Beim Rückbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.

(Begründung: entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB)

Folgende Hinweise sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

1. Die zu errichtenden Trafostationen sowie der Netzanschluss haben den Anforderungen der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) zu entsprechen.
2. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlagen einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung (entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG) dem LfU unverzüglich schriftlich

anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Hinweise:

In Abstimmung mit T12 (Frau Andrea Nitschke) verbleibt das übergebene Exemplar der Antragsunterlagen solange bei T24, bis zur Übergabe des Genehmigungsbescheides mit den vollständigen Antragsunterlagen.

Von mir war keine Entscheidung im Sinne von § 2 GebGBbg im Genehmigungsverfahren zu treffen.

Bzgl. NB 8 gab es beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein Urteil BVerwG 7 C 4.24 vom 23.01.2025. Das komplette Urteil sowie die Begründung liegen noch nicht vor. Deswegen ist diese NB in Frage gestellt.

Gerhard Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 03.04.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--